

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. November 1873.

1. Berichte zum Budget für 1874.

Einen von der Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zum Budget für 1874 eingereichten Bericht, den bei der letzten Budgetberathung angeregten Verkauf verschiedener Grundstücke und die Versicherung des Stadttheaters gegen Feuergefährdung betreffend, läßt der Senat der Bürgerschaft hieneben zugehen.

2. Ausgaben des Amts Begeßack.

Nach Vernehmung der Finanzdeputation beantragt der Senat eine Nachbewilligung von 800 Mark auf den Fond „Ausgaben des Amts Begeßack“, die für Polizeiausgaben ausgeworfene Summe reicht für den Bedarf nicht vollständig aus, weil auf dieselbe unerwartete Ausgaben, namentlich ca. 1000 Mark für Vertretung des Amtmanns während einer Erkrankung, anzuweisen waren.

3. Anlage des Hauptbahnhofs.

Mit der im anliegenden Berichte der Deputation für Häfen zc. beantragten Erhöhung des auf das Separatbudget gestellten Fonds für Erweiterung von Bureau-räumen auf dem Hauptbahnhof um 5300 Mark erklärt der Senat, nach Vernehmung der Finanzdeputation, sich einverstanden.

4. Reorganisation des Armeninstituts.

Der Senat ist einverstanden damit, daß die Vorlage der Deputation durch eine Revisionsdeputation nochmaliger Berathung unterzogen werde. Er muß jedoch schon jetzt bevormunden, daß er es nicht für zweckmäßig erachten kann, die Diakonien, wie es nach dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 11. Juni sub 1 der Fall sein soll, principiell von der Theilnahme an der städtischen Armenpflege gänzlich auszuschließen, und er daher einem hierauf gerichteten Antrage nicht beizutreten vermöchte. Wenn er auf der einen Seite gern die Hand dazu bieten will, den zur Armenpflege heranzuziehenden Kreis im Sinne des Beschlusses der Bürgerschaft und ohne die von der Deputation vorgeschlagene Einschränkung zu erweitern, so legt er doch andererseits erheblichen Werth darauf, auch die in den Diakonien vertretenen Kräfte diesem wichtigen Zweige des communalen Dienstes erhalten zu sehen. Wird demselben durch die Bethheiligung anderer bürgerlicher Elemente eine erwünschte Verstärkung und Belebung zugeführt, so wird die fortgesetzte Mitwirkung der Diakonien wesentlich dazu beitragen, das Interesse eines bedeutenden Theils des Publikums an dem Armeninstitute, dessen Gedeihen vorzugsweise von dem allgemeinen Vertrauen abhängt, rege zu erhalten und die Gefahr separatistischer Bestrebungen auf diesem Gebiete, wie bisher, so auch ferner abzuwenden. Bei dem vorauszusetzenden, allseitigen guten Willen wird es nicht schwer fallen, eine Organisation zu finden, welche ein segensreiches Zusammenwirken der von der Stadtgemeinde und der von den Kirchengemeinden bestellten Armenpfleger für das Institut gestattet.

Ist über diese Grundlage der Reform Einigung erzielt, so werden die übrigen in Betracht kommenden Punkte unschwer sich erledigen. Indes möchte der Senat nicht, daß die neue Deputation von vornherein an die Verdoppelung der Armenbezirke, und noch weniger, daß sie an die Vorschrift gebunden werde, der Armenpfleger solle in dem ihm angewiesenen Bezirke wohnen. Ueber beide Punkte wünscht er vielmehr vor endgültiger Entscheidung zunächst die gutachtliche Aeußerung der Revisionsdeputation zu vernehmen. Dagegen dürfte es sich von selbst verstehen, daß der Dienst eines Armenpflegers als ein obligatorisches und unentgeltliches Ehrenamt zu behandeln sein wird.

Daß die Verpflichtung zu Beiträgen zum Armeninstitut im Wesentlichen nach dem Gesetze vom 26. October v. J. geregelt bleibe, entspricht auch der Ansicht des Senats.

Falls durch den Anschluß benachbarter Dörfer an die Stadtgemeinde Modificationen der neuen Organisation für jene anzuschließenden Gebietstheile dem Senate erforderlich erscheinen möchten, behält er sich seine Entschließung hinsichtlich dieser Frage ausdrücklich vor.

Was sodann die unter Nr. 5 des Beschlusses der Bürgerschaft erwähnte Ueberweisung der sub Nr. 22—24 der Deputationsvorschläge bezeichneten Geschäfte an die Polizeidirection betrifft, so hat zwar der Senat nichts dagegen einzuwenden, daß die Revisionsdeputation auch diesen Punkt in Berathung ziehe. Jedenfalls aber wird provisorisch und schon vom bevorstehenden Jahreswechsel an für Wahrnehmung der betreffenden Geschäfte Vorkehrung zu treffen sein. Der Senat beantragt zu dem Ende, vorläufig und bis zu definitiver Regelung des Verhältnisses vom 1. Januar 1874 an jährlich 1800 Mark als Remuneration für einen zu diesem Behufe anzunehmenden rechtsgelehrten Hilfsbeamten auszusprechen.

Die Revisionsdeputation mit der Frage wegen der von den Diaconienarmenkassen und der Beckensammlungen zum Besten des Armenhauses zu bemühen, erscheint dem Senate jedenfalls zur Zeit nicht angezeigt. An sich liegt dieser Gegenstand dem Kreise der staatlichen Gesetzgebung fern, und es muß jedenfalls, ehe ein Eingreifen des Staats in diese Verhältnisse stattfindet, festgestellt werden, ob dazu genügende Anhaltspunkte vorliegen und in welcher Form und Ausdehnung eventuell dasselbe zu geschehen habe. Sollte sich ergeben, daß es hierzu gesetzgeberischer Maßregeln bedürfe, so wird der Senat nicht verfehlen, die Mitwirkung der Bürgerschaft in Anspruch zu nehmen.

Daß die Bemerkungen und Anträge der juristischen Commission der Bürgerschaft der Deputation zur Prüfung überwiesen werden, ist dem Senate genehm.

5. Unterstützungskosten für Ortsfremde.

Für die dem hiesigen Landarmenverbände obliegende Unterstützung von Armen, welche die Gemeindeangehörigkeit zu Bremen nicht besitzen, sind im Special-Budget Nr. 46 unter 4 der Polizei-Direction 5000 Mark zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Berichte dieser Behörde ist die gedachte Summe für den angegebenen Zweck nahezu verbraucht, so daß der noch zur Verfügung stehende geringe Restbetrag keinesfalls für die noch zu erwartenden Ausgaben auf jenen Posten bis zum Schluß des Jahres ausreichen wird. Die Mehrausgaben werden jedoch auf den bei andern Posten des Specialbudgets 46 zu erwartenden Ersparnissen gedeckt werden können. Eine Nachbewilligung ist daher nicht erforderlich und der Senat beantragt nur die Genehmigung der Ueberschreitung des gedachten Postens innerhalb des der Polizei-Direction zur Verfügung gestellten Gesamtbetrages.

6. Verbreiterung der Kleinen Allee.

Die Baudeputation hat einen Bericht wegen Verbreiterung der Kleinen Allee eingereicht, welchen der Senat vorbehaltlich seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben mittheilt.

Anlage III mit Unter-Ent.
(Rif.)

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 15. Novbr. 1873.

Bericht

der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, zum
Budget für 1874.

(Eingereicht am 10. November 1873).

I. In Erledigung des bei Gelegenheit der diesjährigen Budgetverhandlungen (Verh. pag. 207, unten) der Deputation erteilten Commissariums, erlaubt sich die-

selbe über den angeregten Verkauf der im Specialbudget, Nr. 56, IX. 56, sub 2, 3, 5, 8, 9, 10 und 11 näher bezeichneten Gebäude, wie folgt zu berichten.

1. Kornhaus am Sangthurm.

Dasselbe wird seit ca. 25 Jahren als Lagerraum für Kaufmannsgüter verwerthet und bringt wie alle derartige direct an die Weser grenzende Pachthäuser eine angemessene Miethe ein. Das Kornhaus ist auch baulich zur Zeit in gutem Zustande, so daß die Unterhaltungskosten, unerachtet der in dem nächsten Jahr erforderlich werdenden Reparaturen am Giebel, (cf. Bericht der Baudeputation, Verh. pag. 607 zu ihrem Specialbudget IX. E 8, Unterhaltung der öffentlichen Gebäude) keinesweges unverhältnißmäßig hoch erscheinen. Ein Grund, das Kornhaus zu veräußern, liegt um so weniger vor, als es offenbar dem Interesse des Staates entspricht, die ihm gehörigen Immobilien an den Ufern der Weser zu behalten und sein Eigenthum an den Flußufern je nach Gelegenheit eher zu erweitern als zu verringern.

2. Pachthaus an der Sülsterstraße.

Auch dieses bringt eine genügende Miethe auf und verursacht bei guter baulicher Beschaffenheit keineswegs unverhältnißmäßige Unterhaltungskosten. Eine Veräußerung empfiehlt sich auch hier nicht, weil sehr leicht die Veranlassung für eine anderweitige Verwerthung dieses ausgedehnten Gebäudes eintreten kann, sei es für Schulzwecke, da es der neuen Hauptschule gegenüber liegt, sei es für anderweitige öffentliche Interessen.

3. Wohnhaus am Dobben Nr. 74.

In demselben befindet sich unten das Districts-Polizeibureau, angrenzend das Spritzenhaus, darüber eine Polizeidiener-Wohnung. Für einen Verkauf fehlt es zur Zeit an jedem Grund, weil die Lage des Bureau's zweckmäßig ist und die Kosten einer Verlegung des letzteren sich mit dem muthmaßlichen Erlöse desselben etwa ausgleichen würden, ohne daß eine Verbesserung in Frage stände.

4. Wohnhaus am Gröpelinger Deich Nr. 1 a.

Dasselbe war früher Weggeld- und Consumtions-Erhebungsgebäude, und ist seit der Verlegung dieses Bureau's als Polizeidiener-Wohnung vermietet. Dies Grundstück muß im Staatseigenthum verbleiben, weil die Nothwendigkeit vorliegt, daselbst zu gelegener Zeit eine Straßenregulirung vorzunehmen, bei welcher ein Theil des Immobiles zur Verwendung kommen wird, die Reparaturkosten sind demnach auf ein Minimum zu reduciren.

5. Wohnhäuser an der Wichelburg Nr. 7, 9, 10 und am Klevenhufengang Nr. 1 und 2.

Das erste dieser Wohnhäuser diente früher als Local für die Erhebung der Consumtion und des Weserzollses, seit der Verlegung desselben nach dem Weserbahnhof ist dasselbe vermietet, ebenso wie die übrigen Häuser. Auch die augenblickliche Veräußerung dieser Immobilien vermag die Deputation nicht zu empfehlen, theils mit Rücksicht darauf, daß über die definitive Bestimmung des alten Krankenhauses, zu dessen Areal diese Häuser ehemals gehörten, eine Beschlußnahme noch nicht vorliegt, bei welcher Gelegenheit die freie Dispositionsbefugniß über diese Häuser dem Staat von Interesse sein könnte, theils auch wegen der Eventualität, dieselben gelegentlich anderweitig z. B. im Austausch oder wie immer verwerthen zu können. Die Reparaturen dieser Häuser, welche immerhin noch etwa 5—7 Jahre vermietet werden können, müssen selbstredend auf die nothwendigsten Dachreparaturen beschränkt bleiben, im Uebrigen wird die weitere Vermietung, da der Grund nicht veräußert werden kann, unbedenklich sein.

Bei dem großen Mangel an Staatsgrundstücken, der sich fortwährend geltend macht, empfiehlt es sich ohnehin, mit der Veräußerung der im Besitz des Staats einmal befindlichen Grundstücke mit größter Vorsicht zu Werke zu gehn, da die Erfahrung lehrt, daß der Staat alles Areal, dessen er für seine Zwecke bedarf, regelmäßig zu mehr oder minder sehr hohen Preisen zu erwerben genöthigt ist. Die Deputation empfiehlt daher, die Veräußerung der näher bezeichneten Grundstücke nicht zu beschließen.

II. Der im Specialbudget pro 1874 enthaltene Ausgabeposten ad 39,000 Mark für die Versicherung öffentlicher Gebäude enthält die 15 pro mille betragenden Kosten der Prolongation der Policen für das Stadttheater, von welchen die erste für die Versicherungssumme von 321,500 Mark am 1. April 1874, die in Veranlassung der Erneuerung des Tarates für 120,000 Mark nachträglich abgeschlossene, am 1. September 1874 abläuft. Die Deputation ist zweifelhaft, ob sich die Fortsetzung dieser Versicherung empfiehlt und erbittet sich darüber die Beschlußnahme von Senat und Bürgerschaft. An eine Ermäßigung der 6622 Mark 50 Pf. pro anno betragenden Prämie wird schwerlich zu denken sein. Die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, bei welcher das Stadttheater einschließlich der inneren Einrichtung, des Inventars, der Decorationen, Garderobe und Bibliothek zu den angegebenen Beträgen versichert ist, scheint nicht geneigt, dies Risiko billiger zu übernehmen, die meisten übrigen großen Versicherungsgesellschaften beanstanden die Versicherung der Theatergebäude wegen der damit verbundenen unverhältnißmäßig großen Gefahr, so daß bei derartigen Versicherungen hieselbst eine erhebliche Concurrenz nicht obwaltet. Gleichzeitig steigert die Magdeburger Gesellschaft zur Verminderung der Feuersgefahr vor der Prolongation der Police von Jahr zu Jahr ihre Ansprüche auf kostspielige Vorsichtsmaßregeln, sowie auf bauliche Einrichtungen und Aenderungen, so daß zu erwägen sein möchte, ob auch für die Folge Beides von der Staatskasse getragen werden soll, die hohe Versicherungsprämie und die gesteigerten Kosten der strengeren Ueberwachung und der baulichen Aenderungen. Beispielsweise kostet die Wache, welche, um der Police zu genügen, der freien Mannschaft der Feuerwehr von September bis April für die Zeit von 6—10 Uhr Abends, und dem Reservecorps das ganze Jahr hindurch bei Tag und Nacht unausgesetzt im Stadttheater hat übertragen werden müssen, so daß die Räumlichkeiten desselben halbstündlich abrondirt werden, jährlich 2650 Mark, die auf Veranlassung der Magdeburger Gesellschaft in diesem Jahre verwandten Baukosten, insbesondere für Veränderungen der Tischlerwerkstätte, werden auf etwa 1200 Mark zu veranschlagen sein, ohne die Wasserleitung (ca. 9000 Mark) und die im diesjährigen Bericht der Baudeputation, Verh. pag. 609, 611 u. ff. zur Vermehrung der Feuersicherheit des Stadttheaters vorgeschlagenen Veränderungen. In Erwägung, daß der Staat selbst ohnehin ein ungleich größeres Risiko beim Stadttheater, als die Versicherungsgesellschaft deshalb läuft, weil in dem Fall der Zerstörung des Stadttheaters durch Feuer der Neubau mehr als den doppelten Betrag der Versicherungssumme kosten würde, so wie in Betracht, daß erfahrungsmäßig bei so complicirten Policen im Fall eines Brandes über die Verpflichtungen der Versicherer leicht genug Differenzen entstehen, neigt die Deputation sich der Ansicht zu, daß der Staat das Risiko beim Stadttheater nach dem Ablauf der jetzigen Police ganz übernehmen und nicht ferner versichern sollte. Die Deputation in Gemeinschaft mit der Polizeidirection würde die strenge Ueberwachung der Feuersicherheit des Stadttheaters sich auch ferner angelegen sein lassen, insbesondere die Fortdauer aller bisherigen Vorsichtsmaßregeln empfehlen, auch auf die Nothwendigkeit etwaiger baulicher Aenderungen, falls ein Bedürfnis sich herausstellt, hinzuweisen nicht verfehlen. Ohne die Gefahren, denen das Theater ausgesetzt ist, irgend verschleiern zu wollen, glaubt die Deputation doch, daß unter obwaltenden Verhältnissen insbesondere auch mit Rücksicht auf die vollendete Herstellung der Wasserleitung im Schauspielhause, es gerechtfertigt sei, die Prolongation der Police zu beanstanden und würden solchen Falles die dafür im Special-Budget angelegten 6622 Mark 50 Pf. in Absatz zu bringen sein.

Die Deputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Steinhäuser. (gez.) Neef.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 15. November 1873.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Nachbewilligung für die Büroräume im Werkstättengebäude des
Hauptbahnhofes betreffend.

(Eingereicht am 3. November 1873.)

Nachdem auf den Antrag der Deputation vom 28. August für die Erweiterung und Vermehrung der Büroräume im Werkstättengebäude zu Anfang des vorigen Monats 20,800 Mark bewilligt worden sind, hat die Deputation die Ausverdingung an den Mindestfordernden für die in dem beifolgenden Berichte des Inspector Fischer unter No. 2 aufgeführten Maurer-, Zimmer-, Schlosser-, Glaser- u. c. Arbeiten vorgenommen, wobei sich ergeben hat, daß die niedrigste Offerte den Anschlag von 17,200 Mark um 5300 überschritten hat. Da diese Arbeiten nicht wohlfeiler auszuführen sind und die Vornahme derselben als sehr dringend und unaufschiebbar bezeichnet werden muß, sieht sich die Deputation genöthigt, um Nachbewilligung der genannten 5300 Mark nachzusuchen.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Unter-Anlage
zur Anlage II der Mittheilung des
Senats vom 15. Novbr. 1873.

Bericht des Baninspectors Fischer.

Für die Erweiterung der Bürolocale der Königl. Maschinen-Inspection waren die Kosten von der K. Eisenbahndirection im Ganzen zu 6000 Thaler oder 18,000 Mark veranschlagt und zwar

1. für Erdarbeiten	Mk. 336
2. für Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Schlosser-, Glaser-, Tischler- und Malerarbeiten	" 16,893
3. für unvorhergesehene Fälle	" 771
zusammen	Mk. 18,000

Eine Prüfung dieses Anschlages ergab indessen, daß für die angeetzten Preise die Arbeiten nicht würden ausgeführt werden können, und es wurden folgende Erhöhungen der Ansätze im Wege der Revision vorgenommen:

1. Erdarbeiten	Mk. 1,630
2. Maurer-, Zimmer- u. c. Arbeiten	" 17,200
3. Unvorhergesehene Fälle	" 1,970
zusammen	Mk. 20,800

welcher Betrag durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 9. Sept./3. Oct. genehmigt wurde.

Es stellt sich indessen schon jetzt bei den Verhandlungen mit hiesigen Unternehmern wegen Ausführung der sub 2 bezeichneten Arbeiten heraus, daß dieselben

auch für den erhöhten Satz von 17,200 Mark nicht beschafft werden können, vielmehr unter Zugrundelegung der billigsten Offerten sich die Kosten hierfür auf 22,500 Mark stellen werden und ich daher um geneigte Nachbewilligung des Mehrkostenbetrages von 5300 Mark gehorsamst ersuchen muß.

(gef.) **A. Schröder.**

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 15. November 1873.

Bericht der Baudeputation, Regulirung der Baulinie an der kleinen Allee betreffend. (Eingereicht am 14. November 1873.)

Die kleine Allee hat in der Strecke von der Westerstraße bis zur großen Johannisstraße eine Breite von 10,06 Meter (34 Fuß 9 Zoll), verengt sich aber in der Strecke von der letzteren bis zum Neustadtswall von 8,39 M. (29 Fuß) bis auf 6,79 M. (23 Fuß 5 1/2 Zoll), wie sich dies aus der Zeichnung Unteranlage I. ergibt.

Diese Straßenbreite genügt offenbar den Anforderungen des Verkehrs nicht mehr, welcher sich nach Eröffnung der Kaiserbrücke, vollends aber bei der etwaigen Anlage eines Bahnhofs oder größerer Straßen im Neuenlander Felde oder eines Holzhafens voraussichtlich erheblich vergrößern wird. Der Eigenthümer der an der Westseite der kleinen Allee belegenen Grundstücke, J. H. Götte, hat nun einen Bauantrag eingereicht, wonach er sowohl an der kleinen Allee, als am Neustadtswall eine Reihe Häuser in der vorhandenen Straßenlinie erbauen will.

Da durch die Ausführung dieser Neubauten die künftige Verbreiterung der Straße augenscheinlich sehr erschwert werden würde, so ist die Baudeputation schon seit längerer Zeit wegen Verbreiterung der kleinen Allee mit dem gedachten Eigenthümer in Unterhandlung getreten, um nach Maßgabe der beifolgenden Zeichnung Unteranlage I. die kleine Allee in der gedachten Strecke auf eine Breite von 10 M. (34 Fuß 6 1/2 Zoll) zu bringen.

Die Erledigung dieser Regulirung scheiterte bis jetzt daran, daß nach dem Anführen des Eigenthümers ihm durch die Verbreiterung der Straße auf 10 M. die Möglichkeit entzogen würde, an der kleinen Allee wegen der beschränkten Tiefe des Grundstücks die beabsichtigten 5 Häuser und am Neustadtswall wegen der verkürzten Breite der Fronte zwei so große Häuser, wie er in seinem Interesse für zweckmäßig hielt, zu erbauen.

Nach der letzten Offerte betrug die Forderung für die abzutretende Grundfläche 8 Mark 30 Pf. für 0,0837 □Meter (1 □Fuß.) Es geht dabei die Absicht dahin, daß die in Unteranlage I. roth schraffierte Fläche sofort, die gelb colorirte aber erst beim Umbau der darauf stehenden Gebäude abgetreten werden solle.

Der Flächeninhalt der roth schraffirten Fläche ist 137,94 □Meter = 1647,48 □Fuß, würde also à 8 Mark 30 Pf. kosten: 13,674 Mark 08 Pf. der Flächeninhalt der gelb colorirten Parcele beträgt 32,45 □Meter = 387,57 □Fuß, würde also kosten 3216 Mark 83 Pf.

Der Baudeputation erscheint die gemachte Forderung reichlich hoch und mehr auf Zukunftspreise als auf den gegenwärtigen Werth berechnet zu sein. Andererseits erscheint ihr die Regulirung in vorgetragener Weise sehr wünschenswerth, auch verdienen die oben bemerkten von J. H. Götte angeführten Umstände einige Beachtung.

Es scheint sich daher nur die Alternative zu bieten, entweder die obigen Preise zu bewilligen, oder, wenn davon ein günstigeres Resultat erwartet wird, die Expropriation zu beschließen. Die Baudeputation erwartet die Entscheidung von Senat und Bürgerschaft.

Bremen, den 10. November 1873.

(gef.) **Lampe.** (gef.) **Steinhäuser.**

Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft

bei der

Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

1873, November 12. bis 17.

Zum Zwecke der Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums an die Stelle des am 24. v. Mts. auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzten Herrn Richter Daniel Julius Klugkist hatte sich am 12. November d. J. um 4 Uhr Nachmittags der Senat in seinem Sitzungszimmer in der alten Börse, sowie auf seine Veranlassung die Bürgerschaft in dem großen Saale derselben und das Richtercollegium in einem andern Zimmer daselbst versammelt. Zu der angegebenen Zeit ließ der Senat der Bürgerschaft folgende schriftliche Mittheilung zugehen:

Herr Richter Klugkist hat mit Rücksicht auf seine zunehmende Kränklichkeit und Altersschwäche seine Entlassung aus dem Richtercollegium beantragt, und hat der Senat demgemäß auf Grund des § 30 des Gesetzes über die richterlichen Behörden unterm 24. v. Mts. dessen Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen. Zur Ergänzung der hierdurch im Richtercollegium entstandenen Lücke hat der Senat die gegenwärtige Versammlung der Bürgerschaft veranlaßt und sich gleichfalls versammelt. Er fordert daher die Bürgerschaft auf, nach gesetzlicher Vorschrift vier Wahlmänner und einen Stellvertreter derselben aus ihrer Mitte zu wählen und von dem Ergebniß ihm Anzeige zu machen, indem er bemerkt, daß auch das Richtercollegium zur Vornahme der gesetzlich angeordneten Erwählung dreier Wahlmänner und eines Stellvertreters derselben versammelt ist.

Bremen, den 12. November 1873.

(gez.) D. Schmuck, Secr.

Der Senat nahm hierauf die Wahl der aus seiner Mitte abzuordnenden vier Wahlmänner vor. Die durch geheime Abstimmung ermittelte absolute Stimmenmehrheit fiel auf die Herren Senator Vürman, Senator Pfeiffer, Senator Hermann Gröning und Senator Pauli. In gleicher Weise wurde die Wahl eines Stellvertreters vom Senate vollzogen, welche auf Herrn Senator Albert Gröning fiel.

Gleichzeitig schritt die Bürgerschaft zur Wahl der von ihr zu ernennenden vier Wahlmänner und eines Stellvertreters derselben, deren Ergebniß dem Senat um 4³/₄ Uhr durch nachfolgende schriftliche Mittheilung angezeigt wurde:

Zur Vornahme der Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums an Stelle des Herrn Richter D. J. Klugkist hat die Bürgerschaft zu Wahlmännern die Herren Carl Traub, Dr. G. J. Plump, Dr. J. Stachow, Dr. Joh. Wildens und zum Ersatzmann Herrn H. H. Meier erkoren.

Bremen, 12. November 1873.

(gez.) C. Meinertshagen.

Inzwischen hatte der Senat auch von Seiten des Richtercollegiums die Anzeige empfangen, daß es die durch das Gesetz vorgeschriebene Wahl von drei Wahlmännern und eines Stellvertreters derselben aus seiner Mitte vollzogen und erwählt habe zu Wahlmännern die Herren Richter Dr. Migault, Richter Senator Dr. Schumacher, Richter Dr. J. A. Meyer und als Stellvertreter Richter Dr. Schlodtmann und trat der Senat um 5 Uhr zu einer gemeinschaftlichen Versammlung mit der Bürgerschaft in dem großen Saale der Börse zusammen.

Der Herr Präsident des Senats, Bürgermeister Mohr, verkündigte die Namen der erkorenen elf Wahlmänner und drei Stellvertreter und ließ der Bürgerschaft eine Abschrift des Verzeichnisses dieser Namen überreichen.

Derfelbe ersuchte fodann die Wahlmänner und deren Stellvertreter vor den Senat zu treten und den gesetzlich vorgeschriebenen Wahl Eid abzustatten. Dieselben leisteten den Eid mit folgenden Worten:

„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren, einzig das Wohl des Staates im Auge haben und nur einem solchen meine Stimme geben, den ich zu dieser Richterstelle für würdig und tüchtig halte. So wahr helfe mir Gott!“

und begaben sich dann in das Wahlzimmer. Der Herr Präsident des Senats erklärte hierauf die gemeinschaftliche Versammlung für geschlossen, und begab sich der Senat in sein Sitzungszimmer zurück. Die Bürgerschaft ward alsdann von ihrem Herrn Präsidenten entlassen.

Um 6¹/₄ Uhr erschienen die Wahlmänner nach vorgängiger Anzeige, daß ihr Geschäft beendet sei, in dem Sitzungszimmer des Senats und überreichten durch ihren Vorsitz, Herrn Senator Lürman, die folgende, von ihnen allen unterzeichnete Urkunde:

Die aus dem Senat, der Bürgerschaft und dem Richtercollegium zur Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums berufenen Wahlmänner haben dazu

Herrn Appellations-Gerichts-Rath Georg Heinrich Ritter
zu Ehrenbreitstein

erwählt, was sie hierdurch bezeugen.

Bremen, 12. November 1873.

(gez.) Lürman.

„ Pfeiffer.

„ Hermann Gröning.

„ A. Pauli.

„ Joh. Wilkens, Dr.

(gez.) Plump, Dr.

„ Carl Traub.

„ J. Stachow, Dr.

„ G. Schumacher.

„ G. Wigandt.

(gez.) F. A. Meyer.

Der Herr Präsident des Senats ließ sofort an den Erwählten eine schriftliche Mittheilung der auf ihn gefallenen Wahl abgehen, worauf am 17. d. M. die schriftliche Erwiderung desselben einging, daß er diese Wahl annehme. Es erfolgte daher der Ernennungsbeschluß des Senats und wurde hievon die Bürgerschaft durch nachstehende schriftliche Mittheilung in Kenntniß gesetzt:

Die am 12. d. M. gesetzlich vollzogene Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums ist auf

Herrn Appellations-Gerichts-Rath Georg Heinrich Ritter
zu Ehrenbreitstein

gefallen, welcher nach eingegangener Erklärung der Annahme dieser Wahl vom Senate zu dem gedachten Amte ernannt worden ist. Der Senat wird demgemäß das zur Beeidigung und Einführung des Gewählten Erforderliche anordnen.

Bremen, den 17. November 1873.

(gez.) Lönning, Dr. Secr.

Eine ähnliche Mittheilung ließ der Senat dem Richtercollegium zugehen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. November 1873.

Umbau des Hauptbahnhofs.

Die Bürgerschaft hat nach Erstattung eines Commissionsberichtes über die Vorlage betreffend den Umbau des Hauptbahnhofs *) eingehend berathen und kann ihre Zustimmung zu den Anträgen der Deputation pag. 385 Verhandlungen sub 1 und 2 und die Bewilligung der darin genannten Summen nur unter folgenden Bedingungen ertheilen:

*) Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft vom J. 1873, S. 435 ff.